



Veröffentlichungsfassung!

VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Grundsteuer

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. Mai 2022, an der teilgenommen haben

Richterin am Verwaltungsgericht Marzi
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Klein
Richterin Warhaut
ehrenamtlicher Richter Bürokaufmann Mallmann
ehrenamtliche Richterin Winzermeisterin Moritz

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen einen Grundsteueränderungsbescheid der Beklagten.

Er ist Eigentümer eines im Gemeindegebiet der Beklagten gelegenen Grundstücks (A***straße ***), das mit einem Einfamilienhaus bebaut ist. Unter Zugrundelegung des durch das Finanzamt B*** mit Bescheid vom 6. August 1991 bestimmten Grundsteuermessbetrags von 537,65 DM (= 274,90 Euro) und eines Hebesatzes von 420 vom Hundert (nachfolgend: v.H.) für die Grundsteuer B ergab sich zunächst eine jährliche Steuerschuld des Klägers in Höhe von 1.154,58 Euro.

Am 10. Dezember 2020 beschloss der Stadtrat der Beklagten die Haushaltssatzung für das Jahr 2021. Darin wurde der Hebesatz für die Grundsteuer B auf 610 v.H. festgelegt. Nachdem die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion die Haushaltssatzung für das Jahr 2021 genehmigt hatte, wurde diese am 3. März 2021 öffentlich bekannt gemacht.

Demgemäß erließ die Beklagte unter dem 12. April 2021 einen Grundsteueränderungsbescheid, mit dem sie die von dem Kläger zu zahlende Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2021 unter Berücksichtigung des erhöhten Hebesatzes von 610 v.H. auf 1.676,89 Euro festsetzte. Ausweislich des Grundsteueränderungsbescheids beläuft sich der Differenzbetrag zur bisherigen Steuerfestsetzung auf 522,31 Euro.

Hiergegen erhob der Kläger am 21. April 2021 Widerspruch, mit dem er im Wesentlichen geltend machte, die Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B sei rechtswidrig. Sie verstoße gegen das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus April 2018, weil sie mit der dort ausgesprochenen Fortgeltungsanordnung nicht zu vereinbaren und damit treuwidrig sei. Die Erhöhung des Hebesatzes sei zudem unverhältnismäßig und widerspreche überdies dem Gleichheitsgrundsatz. Sie sei außerdem willkürlich erfolgt und verletze obendrein das Äquivalenzprinzip. Ferner

stehe das Vorgehen der Beklagten nicht im Einklang mit den in der Gemeindeordnung niedergelegten Haushaltsgrundsätzen. Im Übrigen dürften Gemeindesteuern nur subsidiär erhoben werden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 19. Oktober 2021 wies der Stadtrechtsausschuss bei der Stadtverwaltung B*** den Widerspruch zurück. Der Grundsteueränderungsbescheid sei rechtmäßig. Der Kläger sei als Grundstückseigentümer zur Zahlung der Grundsteuer B verpflichtet. Die Steuerschuld sei auch der Höhe nach richtig ermittelt. Soweit der Kläger sich gegen die in der Haushaltssatzung festgelegte Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B wende, könne dies dem Widerspruch nicht zum Erfolg verhelfen. Die Haushaltssatzung sei für ihn, den Stadtrechtsausschuss, bindend.

Mit der am 17. November 2021 erhobenen Klage wiederholt und vertieft der Kläger sein bisheriges Vorbringen.

Der Kläger beantragt,

den Grundsteueränderungsbescheid vom 12. April 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19. Oktober 2021 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, die gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbare Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B sei nicht zu beanstanden. So ergebe sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts keine Sperrwirkung gegenüber einer Hebesatzerhöhung. Der in der Haushaltssatzung festgelegte Hebesatz von 610 v.H. überschreite darüber hinaus weder die Grenzen der Normsetzung noch entfalte er „erdrosselnde Wirkung“. Des Weiteren sei die Steuererhöhung nicht willkürlich. Schließlich könne sich der Kläger nicht auf die in der Gemeindeordnung normierten Haushalts- und Steuergrundsätze berufen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze, die sonstigen von ihnen zu den

Akten gereichten Unterlagen, die Verwaltungs- und Widerspruchsvorgänge der Beklagten (zwei Hefte), die Satzungsunterlagen der Haushaltssatzung 2021 (ein Heft) sowie die Gerichtsakte 5 K 1000/21.KO verwiesen. Sämtliche Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Grundsteueränderungsbescheid vom 12. April 2021 und der Widerspruchsbescheid vom 19. Oktober 2021 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Der Grundsteueränderungsbescheid findet seine Rechtsgrundlage in § 1 Abs. 1, § 25 Abs. 1 und Abs. 3, § 27 Abs. 1 und Abs. 2 Grundsteuergesetz – GrStG – in der vorliegend gemäß § 37 Abs. 2 GrStG für das Jahr 2021 maßgeblichen Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794). Danach bestimmt die Gemeinde, mit welchem Hundertsatz des Steuermessbetrags die Grundsteuer zu erheben ist (Hebesatz) und setzt diese für das Kalenderjahr gegenüber dem Steuerpflichtigen fest. Wird der Hebesatz geändert, so ist auch die nach § 27 Abs. 1 GrStG erfolgte Festsetzung der Grundsteuer zu ändern. In § 6 Satz 1 Nr. 1 lit. b) der Haushaltssatzung der Beklagten für das Jahr 2021 hat der Stadtrat der Beklagten einen – gegenüber dem Vorjahr erhöhten – Hebesatz der Grundsteuer B von 610 vom Hundert (nachfolgend: v.H.) festgelegt.

Die Beklagte hat den Kläger mit den streitgegenständlichen Bescheiden vom 12. April 2021 und 19. Oktober 2021 zu Recht unter Anwendung des Hebesatzes von 610 v.H. zur Grundsteuer B für das Jahr 2021 veranlagt. Die Bestimmung eines Hebesatzes für die Grundsteuer B von 610 v.H. in § 6 Satz 1 Nr. 1 lit. b) der Haushaltssatzung ist – was zwischen den Beteiligten allein in Streit steht – rechtlich nicht zu beanstanden.

In formeller Hinsicht sind Bedenken gegen das ordnungsgemäße Zustandekommen der Haushaltssatzung weder dargetan noch sonst ersichtlich.

Die Festsetzung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf 610 v.H. in § 6 Satz 1 Nr. 1 lit. b) der Haushaltssatzung begegnet auch materiell-rechtlich keinen Bedenken. Die hiergegen gerichteten Einwände des Klägers greifen nicht durch.

Die Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer B durch die Gemeinden ist nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbar.

Das den Gemeinden durch Art. 106 Abs. 6 Satz 2 Grundgesetz – GG – i. V. m. § 25 Abs. 1 GrStG eingeräumte Hebesatzrecht dient der Sicherung einer angemessenen Finanzausstattung. Ihnen steht im Rahmen der als Bestandteil der allgemeinen Selbstverwaltungsgarantie gewährleisteten Finanzhoheit grundsätzlich ein weites Ermessen zu (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Oktober 2010 – 8 C 43.09 –, juris, Rn. 16, 18; Beschluss vom 26. Oktober 2016 – 9 B 28.16 –, juris, Rn. 4). Die verwaltungsgerichtliche Nachprüfung hat sich deshalb darauf zu beschränken, ob die satzungsrechtliche Festsetzung mit höherrangigem Recht vereinbar ist, ob die die Grenzen des gemeindlichen Normsetzungsermessens überschritten sind, ob die Steuererhöhung willkürlich erfolgt ist oder ob sie eine „erdrosselnde“ Wirkung hat (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26. Oktober 2016 – 9 B 28.16 –, juris, Rn. 4; OVG NRW, Beschluss vom 16. Juli 2013 – 14 A 2761/12 –, juris, Rn. 4 ff.; HessVGH, Beschluss vom 5. August 2014 – 5 B 1100/14 –, juris, Rn. 8; BayVGH, Beschluss vom 1. Februar 2007 – 4 ZB 06.2567 –, juris, Rn. 10).

Von diesen Maßstäben ausgehend hält die Festlegung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf 610 v.H. der rechtlichen Überprüfung stand.

Sie steht zunächst nicht im Widerspruch zu dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 – 1 BvL 11/14 u.a. –. In dieser Entscheidung führt das Bundesverfassungsgericht zwar aus, dass bestimmte Regelungen des Bewertungsgesetzes zur Einheitsbewertung von Grundvermögen mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar sind und hat zugleich eine zeitlich begrenzte Fortgeltung der für verfassungswidrig befundenen Normen, längstens bis zum 31. Dezember 2024, angeordnet (BVerfG, Urteil vom 10. April 2018 – 1 BvL 11/14 u.a. –, juris, Nr. 2 des Tenors und Rn. 169 ff.).

Die beanstandeten Regeln des Bewertungsgesetzes stehen vorliegend jedoch nicht unmittelbar in Rede. Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht – unter Berücksichtigung der Bedenken gegenüber der weiteren Anwendbarkeit verfassungswidriger Normen – die zuvor erwähnte, maßgeblich auf das gemeindliche Interesse an einer verlässlichen Finanz- und Haushaltsplanung gestützte Fortgeltungsanordnung getroffen. In diesem Zusammenhang heißt es insbesondere (BVerfG, Urteil vom 10. April 2018 – 1 BvL 11/14 u.a. –, juris, Rn. 173):

„Die Grundsteuer ist auch deshalb von herausragender Bedeutung für die Kommunen, weil ihr Aufkommen konjunkturabhängig ist und zudem durch das Hebesatzrecht der Gemeinden von ihnen in der Höhe gesteuert werden kann“.

Für die Dauer der Fortgeltungsanordnung bleibt die Ausübung des gemeindlichen Hebesatzrechts – und damit auch die Möglichkeit der weiteren Anhebung des Grundsteuerhebesatzes – folglich unberührt. Dementsprechend ist das Vorgehen der Beklagten nicht treuwidrig (vgl. Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Urteil vom 6. März 2019 – 4 A 612/17 –, juris, Rn. 53; VG Düsseldorf, Urteil vom 6. November 2019 – 5 K 2014/19 –, juris, Rn. 77 f.).

Ebenso liegt in der Bestimmung eines Hebesatzes für die Grundsteuer B von 610 v.H. kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG). Dieser ist insbesondere nicht dadurch verletzt, dass die Hebesätze nicht in allen Gemeinden gleich hoch sind. Der Gleichheitsanspruch besteht nämlich nur gegenüber dem nach der Kompetenzverteilung konkret zuständigen Träger öffentlicher Gewalt. Die Beklagte als Normgeberin ist daher nur verpflichtet, in ihrem Bereich den Gleichheitssatz zu wahren (vgl. § 25 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 GrStG). Im Übrigen muss sie sich weder an die Hebesätze anderer Gemeinden anpassen noch ist sie an den Landesdurchschnitt der Hebesätze gebunden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. Dezember 1966 – 1 BvR 33/64 –, juris, Rn. 35; Troll/Eisele, Kommentar zum Grundsteuergesetz, 11. Auflage, § 25 Rn. 4).

Die Festlegung eines Hebesatzes für die Grundsteuer B von 610 v.H. überschreitet zudem nicht die Grenzen des Normsetzungsermessens der Beklagten. Das Grundsteuergesetz sieht keinen allgemein vorgeschriebenen Höchstsatz des Hebesatzes vor. Zwar kann der Landesgesetzgeber nach § 26 GrStG einen solchen festlegen. Hiervon hat der rheinland-pfälzische Landesgesetzgeber aber keinen Gebrauch

gemacht. Ebenso wenig lässt sich aus der Verfassung ein maximaler Höchstbetrag für den Hebesatz ableiten (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26. Oktober 2016 – 9 B 28.16 –, juris, Rn. 4).

Die Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf 610 v.H. ist des Weiteren nicht willkürlich. Das ist der Fall, wenn sie evident unsachlich ist. Davon ist etwa dann auszugehen, wenn die durch die Steuererhöhung erzielten Einnahmen nicht der Erfüllung gemeindlicher Aufgaben, sondern der Kapitalbildung der Gemeinde dienen (vgl. BayVGH, Beschluss vom 20. Oktober 2011 – 4 ZB 11.1187 –, juris, Rn. 11; HessVGH, Beschluss vom 5. August 2014 – 5 B 1100/14 –, juris, Rn. 10; VG Neustadt a.d. Weinstraße, Urteil vom 23. Mai 2012 – 1 K 1101/11.NW –, juris, Rn. 16). Von einer evident unsachlichen Grundsteuererhöhung kann hier indes keine Rede sein. Die vom Kläger angegriffene Hebesatzerhöhung der Grundsteuer B ist schon deshalb gerechtfertigt, weil die Haushaltssatzung der Beklagten für das Jahr 2021 im Ergebnishaushalt ein Defizit von 8.079.000 Euro ausweist. Außerdem sieht die Haushaltssatzung für das Jahr 2021 eine Kreditaufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 5.423.300 Euro vor. Im Hinblick hierauf war die Beklagte berechtigt, im Jahr 2021 eine Verbesserung haushaltswirksamer Einnahmen durch die Vornahme einer Hebesatzerhöhung zu erzielen.

Soweit der Kläger geltend macht, die Steuererhöhung sei willkürlich, weil die Ratsmitglieder bei der Beschlussfassung am 10. Dezember 2020 aufgrund fehlender Informationen (Mehreinnahmen von 8,7 Millionen Euro) nicht in der Lage gewesen seien, den Finanzbedarf der Beklagten korrekt abzuwägen, führt dies zu keiner anderen Beurteilung. Die der Beklagten im Laufe des Jahres 2021 zugeflossenen Mehreinnahmen konnten bei der Erstellung der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 schon deshalb keine Berücksichtigung finden, weil sie bei Beschlussfassung am 10. Dezember 2020 unbekannt waren. Hinzu kommt, dass es sich bei dem im Ergebnishaushalt festgesetzten Jahresfehlbetrag für das Jahr 2021 nur um eine prognostische Einschätzung zur Haushaltsentwicklung handelt.

Überdies ist die Gemeinde nicht verpflichtet, einen etwaig gewonnenen finanziellen Spielraum gerade zu einer Senkung des Hebesatzes zu nutzen. Wie sie die ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln einsetzt, bleibt vielmehr ihrem Ermessen

überlassen (vgl. zur Gewerbesteuer: BVerwG, Urteil vom 11. Juni 1993 – 8 C 32.90 –, juris, Rn. 11; zur Grundsteuer: VG Neustadt a.d. Weinstraße, Urteil vom 23. Mai 2012 – 1 K 1101/11.NW –, juris, Rn. 17).

Der weitere Einwand des Klägers, die Erhöhung des Hebesatzes sei unverhältnismäßig, verfängt ebenfalls nicht. Grundsätzlich stellt die „Erdrosselungsgrenze“ die äußerste Schranke der Besteuerung dar. Bei der Grundsteuer wird die Grenze der „erdrosselnden Wirkung“ insbesondere dann als erreicht angesehen, wenn nicht nur ein einzelner Steuerpflichtiger, sondern die Steuerpflichtigen ganz allgemein unter normalen Umständen die Steuer nicht mehr aufbringen können (vgl. BayVGH, Beschluss vom 21. Februar 2006 – 4 ZB 05.1169 –, juris, Rn. 12; HessVGH, Beschluss vom 5. August 2014 – 5 B 1100/14 –, juris, Rn. 9; VG Darmstadt, Urteil vom 18. August 2021 – 4 K 2115/19.DA –, juris, Rn. 40; FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16. Februar 2011 – 3 K 3096/07 –, juris, Rn. 21; Troll/Eisele, Kommentar zum Grundsteuergesetz, 11. Auflage, § 25 Rn. 4).

Hieran gemessen begegnet die Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf 610 v.H. keinen Bedenken. So wurde etwa das Vorliegen einer „Erdrosselungssteuer“ bei der Festlegung von Hebesätzen in Höhe von 995 v.H. bis 690 v.H. verneint (vgl. VG Darmstadt, Urteil vom 18. August 2021 – 4 K 2115/19.DA –, juris, Rn. 40 [995 v.H.]; VG Arnsberg, Urteil vom 17. August 2017 – 5 K 3626/16 –, juris, Rn. 50 ff. [910 v.H.]; VG Düsseldorf, Urteile vom 6. November 2019 – 5 K 2014/19 –, juris, Rn. 143 [890 v.H.] und 9. Mai 2016 – 5 K 630/15 –, juris, Rn. 142 ff. [855 v.H.]; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 25. Oktober 2012 – 5 K 1137/12 –, juris, Rn. 83 ff. [825 v.H.]; Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Urteil vom 6. März 2019 – 4 A 612/17 –, juris, Rn. 49 f. [690 v.H.]). Ferner sind Anhaltspunkte, dass die Gesamtheit der Grundsteuerpflichtigen im Gemeindegebiet der Beklagten nicht in der Lage wäre, unter normalen Umständen die erhöhte Grundsteuer aufzubringen, vom Kläger weder dargetan noch sonst ersichtlich. Es handelt sich hierbei vielmehr um Beträge, die regelmäßig aus den Grundstückserträgen erwirtschaftet werden können. Die in Rede stehende Erhöhung des Hebesatzes führt obendrein nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung. Das zeigt bereits exemplarisch der Fall des Klägers. Der aufgrund der Hebesatzerhöhung von ihm zu zahlende Mehrbetrag beträgt 522,31 Euro, was einer monatlichen Mehrbelastung von circa 43,53 Euro (522,31 Euro : 12) entspricht. Zu sehen ist überdies,

dass die unter Anwendung des Hebesatzes von 610 v.H. gegenüber dem Kläger festgesetzte Grundsteuer B von 1.676,89 Euro bei einem festgestellten Einheitswert des streitbefangenen Grundstücks von 172.900 DM (= 88.402,37 Euro) nur etwa 1,9 Prozent des Einheitswertes, der Differenzbetrag von 522,31 Euro sogar nur etwa 0,59 Prozent des Einheitswertes ausmacht. Im Übrigen kann einer im Einzelfall unverhältnismäßigen Belastung durch die Möglichkeit des Billigkeitserlasses nach § 227 Abgabenordnung begegnet werden.

Die Erhöhung des Hebesatzes ist außerdem nicht durch das Äquivalenzprinzip begrenzt. Zwar entspricht die Grundsteuer in besonderem Maße dem Äquivalenzgedanken (vgl. BFH, Beschluss vom 20. Dezember 2002 – II B 44/02 –, juris, Rn. 7). Eine Begrenzung des den Gemeinden bei der Festsetzung der Hebesätze eingeräumten Ermessensspielraums folgt hieraus indes nicht (vgl. BFH, Beschluss vom 4. August 2005 – II B 145/04 –, juris, Rn. 8; Troll/Eisele, Kommentar zum Grundsteuergesetz, 11. Auflage, § 25 Rn. 4).

Schließlich kann sich der Kläger nicht auf die in § 93 Gemeindeordnung – GemO – niedergelegten Haushaltsgrundsätze und den in § 94 Abs. 2 GemO normierten Grundsatz der Subsidiarität der Steuererhebung berufen. Der Kläger hat nämlich keinen Rechtsanspruch gegen die Beklagte auf Einhaltung dieser Grundsätze. Es ist nicht Sache der Gemeindebürger, die Einhaltung der Haushalts- und Finanzmittelbeschaffungsgrundsätze durch die Gemeinde zu überwachen und je nach dem Ergebnis ihrer eigenen Einschätzung die Höhe von Gemeindesteuern für angemessen oder unangemessen zu halten und davon deren Zahlung abhängig zu machen. Es ist erforderlichenfalls Sache der Aufsichtsbehörde, die entsprechenden Maßnahmen zu treffen (vgl. BayVGH, Beschluss vom 20. Oktober 2011 – 4 ZB 11.1187 –, juris, Rn. 12 m. w. N.; HessVGH, Beschluss vom 5. August 2014 – 5 B 1100/14 –, juris, Rn. 3; VG Neustadt a.d. Weinstraße, Urteil vom 23. Mai 2012 – 1 K 1101/11.NW –, juris, Rn. 17). Dessen ungeachtet ließe sich aus einem Verstoß gegen die Vorschriften der §§ 93, 94 GemO auch kein einklagbarer Anspruch auf Senkung des Hebesatzes für die Grundsteuer B herleiten (vgl. zur Gewerbesteuer: BVerwG, Urteil vom 11. Juni 1993 – 8 C 32.90 –, juris, Rn. 11; zur Grundsteuer: VG Neustadt a.d. Weinstraße, Urteil vom 23. Mai 2012 – 1 K 1101/11.NW –, juris, Rn. 17).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO.

Gründe, die Berufung zuzulassen (§§ 124, 124a VwGO), liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Marzi

gez. Dr. Klein

gez. Warhaut

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 522,31 € festgesetzt (§ 52 Abs. 3, § 63 Abs. 2 Gerichtskostengesetz).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

gez. Marzi

gez. Dr. Klein

gez. Warhaut